

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 30. NOVEMBER 2022 IN DRESDEN

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 4
ePA-Sanktionen aufheben

Wortlaut des Beschlusses:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen bewertet die Sanktionen als Mittel zur Etablierung von TI-Anwendungen als ungeeignet. Die Honorarkürzung nach § 341 Abs. 6 SGB V ist zudem aufgrund der äußerst geringen Verbreitung der elektronischen Patientenakte (ePA) unverhältnismäßig. Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen fordert den Gesetzgeber auf Bundesebene auf, diese unsinnigen Sanktionen umgehend aufzuheben und die Möglichkeit zu eröffnen, bereits einbehaltene Beträge an die betroffenen Zahnärzte wieder auszukehren.

Begründung:

TI-Anwendungen müssen der Versorgungsverbesserung dienen. Sie müssen vor ihrem Einsatz in der Versorgung erprobt sein. Sanktionen sind nicht geeignet, Akzeptanz in der Zahnärzteschaft zu erlangen. Dies gilt erst recht, wenn die Versicherten die TI-Anwendung nicht annehmen. Die Honorarkürzung in Höhe von einem Prozent ist unverhältnismäßig und muss umgehend aufgehoben werden.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	30
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.